

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verkehrtes tun, um Gutes zu erreichen. Das kleinere Übel kann unter Umständen geduldet werden. Es darf aber nicht durch positive Eingriffe Ziel der Handlung sein.

Das sind einige Gründe, die von den Gegnern der Sterilisation angeführt werden. Die Sorge um das sittliche Wohl der Menschen bewegt sie nicht minder als das Bewußtsein, daß es auch auf erlaubtem Wege Mittel geben muß, um das große Elend der Erbkrankheiten zu lindern.

Eine ernste Diskussion sollte möglich sein. Diese aber muß von gemeinsamem Boden aus geführt werden, sonst reden die Parteien aneinander vorbei. Die medizinischen Tatsachen werden von allen anerkannt. Gewisse Vorteile, durch die Sterilisation hervorgebracht, stehen fest. Nur mögen ihre Befürworter auch die medizinischen und psychologischen Nachteile nicht vergessen. Nun beginnt aber eigentlich erst die Diskussion. Die ethische Berechtigung muß untersucht werden. Auf die Beantwortung dieser Fragen kommt es letztlich entscheidend an. Das ist die Sachlage, die zu beleuchten, uns als Aufgabe gestellt war.

*

**Antwort des Referenten, Dir. Dr. med. Braun, Zürich, auf das Korreferat:
„Gegen die Sterilisation“.**

(Der zweite Referent, Amtsvormund Dr. *Schneider*, Zürich, schließt sich dieser Erwiderung an.)

Wenn viele Sozialhygieniker und Ärzte die Sterilisation befürworten als Mittel zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses und zur Verhütung vielen Elendes, so tun sie das, weil andere Mittel wie Erziehung, Eheberatung, nachgehende Fürsorge, Eheverbote in vielen Fällen nicht das erwünschte Ziel erreicht haben, nämlich daß kranke Menschen sich nicht fortpflanzen sollten. Die Befürworter der Sterilisation sind sich wohl bewußt, daß die Kranken auch eine Seele haben, daß sie als Menschen gewertet werden müssen. Durch die Sterilisation wird der Wert der Persönlichkeit nicht aufgehoben. Die Erbkrankheit ist sicher kein absolutes Übel, damit gehen wir mit dem Verfasser einig, sowenig wie die Sterilisation ein absolutes Heilmittel gegen die Weiterpflanzung von Erbkrankheiten ist; aber diese ist ein Hilfsmittel, wie alle unsere Anstrengungen, gesunde, lebenskräftige, aber auch moralisch wertvolle Menschen hervorzubringen. Darin, daß die Natur solche kranken Menschen nicht ausgeschlossen hat, liegt niemals ein Beweis, daß sie deshalb von Fortpflanzung nicht ausgeschaltet werden sollen. Die Natur bringt viele Dinge hervor, die der Mensch mit seinen geistigen Kräften in die von ihm gewünschte Bahn geleitet hat und leiten mußte. Die Sterilisation gehört zu den Maßnahmen, die sich aus den Lebensbedingungen ergeben haben. Die moralische und ethische Wertung des Menschen bleibt deswegen unverändert. Die Auswirkungen der Sterilisationsgesetze sind, wie wir bisher feststellen konnten, nicht die vom Verfasser befürchteten, nämlich daß Tür und Tor für eine unbeschränkte Operation geöffnet wären oder daß die Hemmungslosigkeit der operierten Menschen nun erst recht zunehmen würde; diese Befürchtungen haben sich als unrichtig gezeigt.

Schweiz. *Der Pavillon Soziale Arbeit* an der Schweizerischen Landesausstellung 1939. Soziale Arbeit wird sowohl in einem eigenen Pavillon auf der Höhenstraße als auch im Pavillon ärztliche Fürsorge, im Haus der Volksschule, im Jugendhaus und an andern Orten der Ausstellung gezeigt — soweit sie überhaupt ausstellbar ist. — Beim Eintritt in den Pavillon Soziale Arbeit sieht sich der Besucher einem großen christlichen Kreuz gegenüber, und rechts leuchten hohe farbige Glasscheiben. Unter den beiden Armen des Kreuzes werden als Symbol der Bedeutung der beiden Hauptkonfessionen für die Nächstenhilfe Bullinger und Pater Theodosius Florentini als Beschützer Notleidender dargestellt. Auf den Glasscheiben weisen Figuren und Stichworte auf die wichtigsten Äußerungen der Gemeinnützigkeit, des helfenden Staates und der Solidarität

hin. — In der Längsachse des durch die Kreuzeswand nur teilweise untergeteilten Ausstellungsraumes stehen auf einer gewölbten Wand, welche den Eingang zum Filmraum abschließt, Originalsprüche über den Sinn des Helfens in allen vier Landessprachen. „Die Menschen sind da, um einander zu helfen“, sagt z. B. Jeremias Gotthelf. Auf der Seitenwand links zeigen Photo, neben dem durch Köpfe veranschaulichten Motto „Aufbaufähige Jugend“, durch welche Einrichtungen die Jugendhilfe die gesunde Familie ergänzt und die versagende zu ersetzen sucht. Auf der Wand rechts stellen zufriedene Gesichter alter Leute, das Ziel der Altershilfe „Ein frohes Alter“ dar. Photo und Angaben über die bestehenden Hilfseinrichtungen weisen darauf hin, daß zu seiner Erreichung sowohl materielle Hilfe wie Berücksichtigung der seelischen Bedürfnisse der Greise notwendig sind. — Auf der niederen Zwischenwand, welche den Eingangsraum vom Ausgangsraum trennt, wird auf die Bedeutung der wohnörtlichen Unterstützung und des dafür geschaffenen Konkordates für die Sicherung des Lebensunterhaltes hingewiesen. Auf der Rückwand werden auf beweglichen Tafeln die wichtigsten schweizerischen Träger der sozialen Arbeit genannt und einige Ausschnitte aus ihrer Tätigkeit geboten. Daneben weist eine Darstellung der Schulungsmöglichkeiten für soziale Arbeit darauf hin, daß diese nicht nur mit dem guten Herzen ausgeübt werden kann, sondern auch gelernt werden muß. — Besonders wissensdurstige Besucher können sich an dem hinter der Kreuzwand angebrachten Literatortisch in Fachliteratur und Zeitschriften vertiefen und die sachkundige Auskunftsperson befragen. Und wenn sie mehr Einzelheiten sehen wollen, als sie der im großzügigen Stil der ganzen Abteilung gehaltene Ausstellungsraum bieten kann, so brauchen sie sich nur im Filmraum des Pavillions niederzulassen. Dort werden ihnen Filme aus allen Landesgegenden und von allen Gebieten und Richtungen der sozialen Arbeit vorgeführt.

M. S. G.

Solothurn. *Oskar Schwaller, kantonaler Armeninspektor †.* Am 3. August 1939 erlag in Solothurn Oskar Schwaller einem Hirnschlage, im Alter von 62 Jahren. Geboren am 16. November 1877, kam er in jungen Jahren nach Solothurn, wo er eine kaufmännische Lehrzeit in einer Eisenhandlung absolvierte. Im Jahre 1901 trat er in den Staatsdienst ein und war vorerst provisorischer Gehilfe auf der Staatskasse und deren nachmaliger Sekretär. Am 17. November 1911 erfolgte seine Wahl durch den Regierungsrat zum Departementssekretär des Innern, der Sanität und des Armenwesens. Am 12. Januar 1934 wurde er zum kantonalen Armensekretär und Armeninspektor gewählt. In seiner Hand liefen viele Fäden zusammen. Das von Regierungsrat Dr. S. Hartmann ausgearbeitete und vom Volke am 17. November 1912 gutgeheißene „Gesetz betreffend die Armenfürsorge“ setzte einem jahrzehntelangen Suchen ein Ende und schuf neue Grundsätze, die es nun einzuarbeiten galt. Wohl war das Gesetz auf der heimatlichen Armenpflege aufgebaut, aber es bahnte der wohnörtlichen Unterstützung den Weg. Gemeinden und Einzelpersonen wandten sich um Rat an Oskar Schwaller, und gerne und geduldig wurde er erteilt. Das vom Regierungsrat Dr. M. Obrecht ausgearbeitete und vom Volke am 19. August 1934 angenommene „Revisionsgesetz“, das namentlich innerkantonale neue Regelungen schuf, verlangte vom kantonalen Armeninspektor erneut großen Aufwand an Kraft. Es ist klar, daß solche Arbeit in der Öffentlichkeit wenig bekannt und gewürdigt wird. Seit zwei Jahren — und wir betrachten dies als eine wohlverdiente Anerkennung im Kreise der schweizerischen Armenpflegerkonferenz — gehörte Oskar Schwaller der ständigen Kommission der Konferenz an, an deren Tagungen er selten fehlte. Es versteht sich von selbst, daß ein solcher Mann auch auf andern Gebieten öffentlicher, gemeinnütziger Werke regen Anteil nahm und seine Mitwirkung

nicht versagte: als Stiftungsratsmitglied des Erholungsheims Oberbalmberg des Verbandes solothurnischer Krankenkassen, als Vizepräsident des Arbeitsausschusses der Stiftung „Für das Alter“, usw. Ein großer Kreis der Hilfsbedürftigen verliert in O. Schwaller einen wohlwollenden Freund und Helfer, der Staat einen zuverlässigen, gerechten Beamten und das schweizerische wie das kantonale Armenwesen einen tüchtigen, bewährten Fachmann, dessen Andenken in Ehren gehalten zu werden, verdient.

A.

Literatur.

Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke. Seine Theorie und Praxis für Ärzte, Juristen und Fürsorgebeamten. Von Dr. *Benno Dukor*, Privatdozent für Psychiatrie an der Universität Basel. Polygraphischer Verlag A.-G., Zürich 1939. 120 Seiten. Preis: Fr. 12.—.

In Art. 97 besitzt das Schweizerische Zivilgesetzbuch eine Gesetzesbestimmung, die nicht nur das rein privatrechtliche, sondern auch das sozialhygienische, resp. rassenhgienische Eheverbot für Geisteskranke statuiert. Es leuchtet ein, daß dieses Rechtsinstitut auch auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge von staatspolitischer Wichtigkeit und Tragweite sein muß. Der Verfasser, mit dem gesamten psychiatrischen und juristischen Apparate der Wissenschaft ausgestattet, hat methodologisch den richtigen Alleinweg der Problemsbehandlung eingeschlagen, um seiner Arbeit den maximalen *praktischen* Wert zu sichern. Er hat ein gewaltiges Material von wirklich im Laufe der 27 Jahre der Geltungsdauer der Gesetzesbestimmung des Art. 97 ZGB. durchgeführten Prozeduren auf Prüfung der Ehefähigkeit durchgearbeitet und auf Grund der Ergebnisse für die richtigste Anwendung des Gesetzes, wie es heute gilt, durch die kompetenten Instanzen, und auch für die weitere Gestaltung des Gesetzes durch den Gesetzgeber maßgebende Schlüsse gezogen.

Die gegenwärtige Besprechung des Buches versagt sich aus naheliegenden Gründen die Darstellung der juristisch-psychiatrischen Untersuchungen, sie darf sich auch nur streifend auf die heute geradezu sensationelle bevölkerungspolitische Seite des Problems einlassen, um die für den *Fürsorgebeauftragten* bedeutungsvollen Ergebnisse zu beschreiben. — Heute wissen wir, daß zufolge der wirtschaftlichen Dauerkrise auch unser Volk (wie Frankreich und England) sich unzureichend vermehrt, daß es im Jahr 2000, wenn die Verhältnisse sich gleich bleiben, auf 1½ Millionen Bestand gesunken sein wird, daß also das lebhafteste Interesse an der quantitativen Geburtenvermehrung besteht. Wir wissen aber auch, daß die Qualität der Nachkommenschaft nicht der Quantität geopfert werden darf, wegen der unheimlichen damit zwangsläufig gegebenen Steigerung der *Soziallasten*.

Die gesetzliche Bestimmung des Art. 97 ZGB. beschlägt die Ehefähigkeit und die eheliche Nachkommenschaft. In Hinsicht auf letztere, an welcher die Fürsorgeinstanzen sehr interessiert sind, anerkennt der Verfasser, daß dem Gesetzgeber des ZGB. von 1907 rassenhgienische Überlegungen nicht ganz ferngelegen sind, daß indessen, um diesbezüglich Normal- und Dauerresultate zu erzielen, die Gesetzespraxis ergänzt und durch die, lege ferenda hinzukommende neue weitere Rechtssetzung vervollkommenet werden müßte.

Für den Fürsorgeapparat ist darum nicht nur die Zivilgesetzgebung und Judikatur betr. die *Ehefähigkeit*, sondern auch besonders die Frequenz und Qualität der *unehelichen* Nachkommen von typischer Wichtigkeit. Der Verfasser bringt auch zur letzteren Frage wichtige und wertvolle Hinweise und Anregungen. Das Eheverbot verhindert das Konkubinat nicht und erzielt belastete Nachkommenschaft, die nebst den Erzeugern oft der *Fürsorge* anfallen. Indirekt ergibt sich aus der sinngemäß entwickelten Anwendungspraxis, wie sie der Verfasser vorschlägt, die gesetzliche Sanktion der *Sterilisation*, die zugleich den berechtigten Forderungen der Humanität und der Rassenhygiene gerecht zu werden vermögen wird.

Den *Fürsorgebeamten*, nicht bloß den Zivilstandsbeamten, bringt das besprochene Werk ausgezeichnete Belehrung und Förderung des beruflichen Wissens, und es darf daher diesen Kreisen angelegentlich empfohlen werden.

Dr. C. A. Schmid.